

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

**Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach,
Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau,
Wenslingen und Zeglingen**

über die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule

Gestützt auf die §§ 2, 34 Abs. 1 Ziff. 1, 34a und 47 Abs. 1 Ziff. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), schliessen die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag ab:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Aufgabe

¹ Zum Zweck einer guten Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler führen die Vertragsgemeinden eine gemeinsame regionale Musikschule (nachfolgend Musikschule genannt).

² Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

³ Die Musikschule ist Nachfolgerin der bisherigen Jugendmusikschule. Das der Jugendmusikschule seitens der Einwohnergemeinde Gelterkinden überlassene Inventar, Material, Mobiliar und Instrumentarium wird der Musikschule zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Schülerinnen und Schüler

Die Musikschule steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden offen.

Art. 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

¹ Die Vertragsgemeinden stellen nach Möglichkeit und soweit vorhanden die geeigneten Räume, Instrumente und Einrichtungen zur Verfügung.

² Sie sorgen für ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Schulräume, Instrumente und des Mobiliars.

³ Für das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten wird aufgrund der Lektionen eine Vergütung entrichtet.

⁴ Das Einverständnis aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden vorausgesetzt, können auch Räumlichkeiten, die nicht im Eigentum der Vertragsgemeinden stehen, zugemietet werden. Mietverträge werden durch die Finanzkommission abgeschlossen. ¹

II. Schulrat und Schulleitung

Art. 4 Wahl und Zusammensetzung (§ 50 Abs. 2 und § 91 Abs. 1 lit. a GemeindeG sowie § 15 lit. b, § 79 Abs. 1 und 2 und § 80 Abs. 1, 2 und 5 BildungsG)

¹ Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahl und das Wahlorgan für die Schulratsmitglieder.

² Die Zusammensetzung des gemeinsamen Schulrates wird in einem separaten Schulratsvertrag geregelt.

Art. 5 Aufgaben des Schulrates

¹ Der Schulrat übt die Aufsicht über die Musikschule aus.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorberatung von Budget und Rechnung;

- b. Regelung der Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die unbefristete Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule;
 - c. Festlegung des Unterrichtsangebotes der Schule auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Schulleitungskonferenz der Musikschulen;
 - d. Beantragung des Abschlusses von Anschlussverträgen mit weiteren Gemeinden zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Anschlussverträge benötigen die Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden;
 - e. er bestimmt die kollektiv Zeichnungsberechtigten;
 - f. er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- ³ Dem Schulrat obliegen alle weiteren Aufgaben und Kompetenzen, die ihm gemäss der Bildungsgesetzgebung übertragen sind.

Art. 6 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- ² Der Schulleitung nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.
- ³ Sie beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.
- ⁴ Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

III. Finanzielles

Art. 7 Grundsatz (§§ 15 lit. a-c, 92, 93 Abs. 2 und 94 Abs. 2 BildungsG)

Es wird eine Vollkostenrechnung geführt. Sie umfasst:

- a. die Raumkosten;
- b. die Kosten für Lehrmittel, Instrumente sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;
- c. die Lohnkosten aller Mitarbeitenden der Musikschule;
- d. die Entschädigung des Schulrats sowie der Rechnungsprüfungskommission; diese richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Gelterkinden;
- e. die Kosten für die von der Schulleitung angeordnete Fortbildung;

- f. freiwillige Beiträge an die nicht angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals.

Art. 8 Kostenverteilung

- ¹ 1/3 der Gesamtkosten werden durch die Eltern getragen.
- ² Die Verteilung von 2/3 der Gesamtkosten auf die Vertragsgemeinden erfolgt aufgrund einer Mischrechnung. Diese werden je zur Hälfte auf die Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden und auf die Lektionenzahlen aufgeteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Vertragsgemeinde per 30. September des Rechnungsjahres.

Art. 9 Finanzkommission

- ¹ Die Finanzkommission beschliesst über Budget und Rechnung. Sie gibt den Vertragsgemeinden ihr jeweiliges Betreffnis für Budget und Rechnung bekannt.
- ² Sie setzt sich aus den Finanzchefs der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zusammen. Das Mitglied der Gemeinde Kienberg (SO) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ³ Die Finanzkommission tagt zweimal pro Jahr. Vor der Beschlussfassung holen die Mitglieder die Haltung ihrer Gemeinderäte ein.
- ⁴ Der Vorsitz wechselt jährlich. Im ersten Jahr wird der Vorsitz durch die Gemeinde Gelterkinden wahrgenommen; der Wechsel erfolgt anschliessend in alphabetischer Reihenfolge der Basellandschaftlichen Vertragsgemeinden.

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Prüfung der Rechnung wird von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Gelterkinden (RPK) vorgenommen.
- ² Rechte und Pflichten der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 11 Rechnungsstellung

- ¹ Die Schulleitung stellt den Eltern und den Vertragsgemeinden Rechnung und ist für das

Inkasso zuständig.

² Die Schulleitung ist berechtigt, gestützt auf die Höhe der letztjährigen Beiträge der Vertragsgemeinden, halbjährlich Vorschusszahlungen zu verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Jugendmusikschule (JMSG) vom 20. April 1977 wird aufgehoben.

Art. 13 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.

³ Dieser Vertrag ist auf das Ende eines Schuljahres hin kündbar, erstmals auf das Ende des Schuljahres 2014. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. ¹

⁴ Für die offenen Verpflichtungen bleibt die Haftung der Vertragsgemeinden über das Vertragsende hinaus bestehen. Auf Vermögenswerte und Materialien, Instrumente und Mobilien haben ausscheidende Vertragsgemeinden keinen Anspruch.

Wird der Vertrag allseitig aufgelöst, so gehören dazumal allfällig vorhandenes Material, Instrumente und Mobilien der Einwohnergemeinde Gelterkinden und werden von dieser in eine Nachfolgeorganisation eingebracht.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons

Basel-Landschaft und durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Bis zur Einsetzung des neuen Schulrates der Musikschule bleibt die Verwaltungskommission der Jugendmusikschule Gelterkinden (JMS) im Amt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach Art. 5 hievor.

² Das Budget 2004 berät letztmals die Verwaltungskommission der JMS Gelterkinden. Sie stellt den Vertragsgemeinden Antrag zuhanden deren Budget.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Anwil am: 26.11.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Hugo Gysin

Die Gemeindeverwalterin

sig. Irene Burri

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Buus am: 28.11.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Markus Mühry

Der Gemeindeverwalter

sig. Beat Sägesser

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am: 30.10.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Michael Baader

Der Gemeindeverwalter

sig. Christian Ott

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am: 09.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Alfred Sutter

Die Gemeindeverwalterin

sig. Martine Straub

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Kienberg am: 18.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Christian Schneider

Die Gemeindeverwalterin

sig. Katja Scheidegger

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Kilchberg am: 05.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Andreas Imhof

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marianne Tschopp

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am: 21.11.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Paul Spänhauer

Der Gemeindeverwalter

sig. Max Schafroth

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Oltingen am: 16.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Christoph Gerber

Die Gemeindeverwalterin

sig. Carola Kobel

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am: 05.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Walter Baumann

Die Gemeindeverwalter-Stv.

sig. Sarah Reinle

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach am: 09.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Alfred Kohli

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ursula Breda

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh am: 03.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Kurt Schaub

Der Gemeindeverwalter

sig. Bruno Heinzelmann

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rünenberg am: 11.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Hansueli Lüthi

Der Gemeindeverwalter

sig. Ruedi Buser

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Tecknau am: 10.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Christian Müller

Der Gemeindeverwalter

sig. Christoph Buser

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am: 31.10.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Alexander Gloor

Der Gemeindeverwalter

sig. Martin Suter

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen am: 10.12.2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

sig. Hansjürg Dolder

sig. Franziska Bider

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 15.06.2004

Der Präsident

Der Landschreiber

sig. Erich Straumann

sig. Walter Mundschin

Genehmigt durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn am: 30.06.2004

Der Departementssekretär

sig. Adriano Vella

¹ Änderung 2008/2009 lt. RRB 1772 vom 1.12.2009